

Information zum Entwässerungssystem des Neubaugebietes Länger Weg II + III

Das Neubaugebiet Länger Weg II+III zeichnet sich insbesondere dadurch aus, dass das gesamte Regenwasser innerhalb des Gebietes versickert wird. D.h. die Baugrundstücke dürfen kein Regenwasser in die Kanalisation einleiten!! Auch das gesamte Oberflächenwasser der öffentlichen Flächen wird über s.g. Mulden-Rigolen-Systeme versickert.

Lediglich bei Überstau der Straßenflächen gelangt Regenwasser über s.g. Notüberläufe in den Kanal. Dies wurde mit einem vergleichsweise geringen Versiegelungsgrad für das gesamte Gebiet von 10% berücksichtigt.

In die Bebauungspläne wurden entsprechende Bauplanungsrechtliche Festsetzungen für die Herstellung und Entwässerung von öffentlichen als auch privaten Flächen aufgenommen. Hier ein Auszug:

zu 8

Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, Pflanzbindungen und Pflanzgebote (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)

8.3

Nutzung von auf Dachflächen anfallendem Niederschlagswasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Auf Dachflächen von Wohngebäuden anfallender Niederschlag ist über ein getrenntes Leitungsnetz in Zisternen abzuleiten. Das Zisternenwasser kann als Brauchwasser z.B. (Toilettenspülung, Waschmaschine) und für die Gartenbewässerung genutzt werden. Die Zisternenüberläufe sind an eine Sickereinrichtung (gem. ATV-Arbeitsblatt A 138) anzuschließen. Es ist bevorzugt über ein Mulden-Rigolen-System zu versickern. Soweit es sich nicht um gewerblich genutzte Grundstücke handelt, ist die Versickerung nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser über Mulde, Rigole oder Schacht möglich. Wo die Voraussetzungen für Mulden und Rigolen nicht gegeben sind – z.B. bei Staunässe des Bodens – ist die Schachtversickerung vorzusehen. Ob die Voraussetzungen der Schachtversickerung – insbesondere ein Abstand von 1,50 m der Schachtsohle zum Grundwasserspiegel – gegeben sind, ist im Rahmen des Bauantragsverfahrens nachzuweisen. Der Anschluss eines Notüberlaufs an den Straßenkanal kann in Ausnahmefällen beantragt werden.

Eine Entwässerung in die öffentliche Grünfläche ist unzulässig.

8.4

Versickerung von auf Wohnstraßen anfallendem Niederschlagwasser
(§ 9 Abs.1 Nr. 20 BauGB)

Auf den von der Erschließungsstraße (Sammelstraße A) abzweigenden Wohnstraßen ist anfallender Niederschlag zu sammeln, in angrenzende öffentliche Grünflächen zu entwässern und über ein Mulden- / Rigolensystem zur Versickerung zu bringen. Der Notüberlauf ist an den Straßenkanal anzuschließen.

zu 14

Stellplätze auf privaten Grundstücken (§ 81 Abs. 1 Nr. 3, 4 und Abs. 4 HBO)

14.1

Befestigung der Stellplätze (§ 81 Abs. 1 Nr. 4 HBO) Die ebenerdigen Stellplätze auf privaten Grundstücken sind mit einem wasserdurchlässigen Belag zu befestigen und zu begrünen (z.B. Schotterrasen, Rasenpflaster, Rasengitter).

Wichtig !

Stellplätze oder sonstige befestigte Flächen die an öffentliche Flächen angrenzen, insbesondere Grundstückszufahrten, dürfen nicht mit Gefälle nach „außen“ hergestellt werden.

Sollte das aus bautechnischen Gründen nicht möglich sein, so ist entlang der Grundstücksgrenze eine den technischen Erfordernissen angepasste Entwässerungsrinne mit Anschluss an die Versickerungseinrichtung des Grundstücks anzuordnen.